C/2024/7256

23.12.2024

Euro-Wechselkurs ([1])

20. Dezember 2024

(C/2024/7256)

1 Euro =

	Währung	Kurs		Währung	Kurs
USD	US-Dollar	1,0390	CAD	Kanadischer Dollar	1,4946
JPY	Japanischer Yen	162,89	HKD	Hongkong-Dollar	8,0755
DKK	Dänische Krone	7,4614	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,8445
GBP	Pfund Sterling	0,82965	SGD	Singapur-Dollar	1,4100
SEK	Schwedische Krone	11,4760	KRW	Südkoreanischer Won	1 502,70
CHF	Schweizer Franken	0,9297	ZAR	Südafrikanischer Rand	19,1104
ISK	Isländische Krone	144,70	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,5831
NOK	Norwegische Krone	11,8685	IDR	Indonesische Rupiah	16 863,07
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6838
CZK	Tschechische Krone	25,121	PHP	Philippinischer Peso	61,100
HUF	Ungarischer Forint	414,18	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,2623	THB	Thailändischer Baht	35,757
RON	Rumänischer Leu	4,9762	BRL	Brasilianischer Real	6,3173
TRY	Türkische Lira	36,5544	MXN	Mexikanischer Peso	21,0194
AUD	Australischer Dollar	1,6674	INR	Indische Rupie	88,3550

([1]) *Quelle*: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

C/2024/7512

23.12.2024

Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.107553

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/7512)

Datum der Annahme der Entscheidung	20.8.2024	
Nummer der Beihilfe	SA.107553	
Mitgliedstaat	Deutschland	
Region	Dresden, Kreisfreie Stadt	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	European Semiconductor Manufacturing Company (ESMC) New Fab Investment	
Rechtsgrundlage	Nationale Rechtsgrundlage: §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (Federal Budget Regulation)	
Art der Beihilfe	Ad-hoc-Beihilfe	European Semiconductor Manufacturing Company GmbH (ESMC)
Ziel	Sektorale Entwicklung, Regionale Entwicklung (einschließlich der territorialen Zusammenarbeit)	
Form der Beihilfe	Zuschuss	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 5 000 000 000 EUR	
Beihilfehöchstintensität		
Laufzeit	ab 1.11.2024	
Wirtschaftssektoren	Herstellung von elektronischen Bauelementen	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Referat IVA2 Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin	
Sonstige Angaben		

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA

C/2024/7523

23.12.2024

Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen aus seiner Sitzung vom 18. April 2023 zu einem Beschlussentwurf in der Sache M.10658 – NORSK HYDRO / ALUMETAL

Berichterstatter: Österreich

(C/2024/7523)

Vorhaben

1. Der Beratende Ausschuss (9 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass das Vorhaben einen Zusammenschluss im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung darstellt.

Unionsweite Bedeutung

2. Der Beratende Ausschuss (9 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass das Vorhaben unionsweite Bedeutung im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung hat.

Sachlich relevante Märkte

3. Der Beratende Ausschuss (9 Mitgliedstaaten) stimmt der von der Kommission vorgenommenen Abgrenzung des sachlich relevanten Marktes für Aluminiumgusslegierungen zu und kommt zu dem Schluss, dass der sachlich relevante Markt der Markt für die Herstellung und Lieferung fester neuartiger Aluminiumgusslegierungen – mit einer möglichen Unterteilung zwischen CO_2-emissionsarmen und nicht CO_2-emissionsarmen Aluminiumgusslegierungen – ist.

4. Der Beratende Ausschuss (9 Mitgliedstaaten) stimmt der von der Kommission vorgenommenen Abgrenzung des sachlich relevanten Marktes für Aluminiumvorlegierungen zu und kommt zu dem Schluss, dass der sachlich relevante Markt der Markt für alle Aluminiumvorlegierungen ist, ohne eine Unterscheidung nach Legierungselementen vorzunehmen.

Räumlich relevante Märkte

5. Der Beratende Ausschuss (9 Mitgliedstaaten) stimmt der Kommission zu, dass der relevante Markt für die Herstellung und Lieferung fester neuartiger Aluminiumgusslegierungen (einschließlich eines potenziellen getrennten Segments für CO_2-emissionsarme feste neuartige Aluminiumgusslegierungen) höchstens als EWR-weit abzugrenzen ist.

6. Der Beratende Ausschuss (9 Mitgliedstaaten) stimmt der Kommission zu, dass der relevante Markt für alle Aluminiumvorlegierungen EWR-weit abzugrenzen ist.

Wettbewerbsrechtliche Würdigung

7. Der Beratende Ausschuss (9 Mitgliedstaaten) stimmt der Beurteilung der Kommission zu, dass der Zusammenschluss den wirksamen Wettbewerb weder im gesamten Binnenmarkt noch in einem wesentlichen Teil desselben durch horizontale nichtkoordinierte Effekte auf dem Markt für die Herstellung und Lieferung fester neuartiger Aluminiumgusslegierungen im EWR erheblich behindern würde.

8. Der Beratende Ausschuss (9 Mitgliedstaaten) stimmt der Beurteilung der Kommission zu, dass der Zusammenschluss den wirksamen Wettbewerb weder im gesamten Binnenmarkt noch in einem wesentlichen Teil desselben durch vertikale nichtkoordinierte Effekte auf dem vorgelagerten Markt für die Herstellung von Aluminiumvorlegierungen allgemein oder dem nachgelagerten Markt für die Herstellung fester neuartiger Aluminiumgusslegierungen im EWR erheblich behindern würde.

Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt

9. Der Beratende Ausschuss (9 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass der Zusammenschluss daher nach Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 1 der Fusionskontrollverordnung sowie nach Artikel 54 des EWR-Abkommens für mit dem Binnenmarkt bzw. dem Funktionieren des EWR-Abkommens vereinbar erklärt werden sollte.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/7524

23.12.2024

Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten [1]

Sache M.10658 – Norsk Hydro / Alumetal

(C/2024/7524)

1. Am 1. September 2022 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses bei der Kommission eingegangen, wonach Norsk Hydro ASA („Norsk Hydro“) beabsichtigt, im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] (im Folgenden „Fusionskontrollverordnung“) im Wege eines öffentlichen Übernahmeangebots die alleinige Kontrolle über Alumetal S.A. („Alumetal“; beide Unternehmen im Folgenden zusammen die „beteiligten Unternehmen“) zu erwerben (im Folgenden „geplanter Zusammenschluss“).

2. Am 6. Oktober 2022 erließ die Kommission einen Beschluss zur Einleitung eines Verfahrens nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Fusionskontrollverordnung (im Folgenden „Beschluss nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c“). In diesem Beschluss stellte sie fest, dass der geplante Zusammenschluss Anlass zu ernsten Bedenken hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen gab. Am 16. November 2022 übermittelten die beteiligten Unternehmen schriftliche Stellungnahmen zu dem Beschluss nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c.

3. Nachdem die beteiligten Unternehmen auf Auskunftsverlangen der Kommission hin keine vollständigen Informationen vorgelegt hatten, erließ die Kommission am 25. und 27. Oktober 2022 vier Beschlüsse nach Artikel 11 Absatz 3 der Fusionskontrollverordnung. Dies führte zur Aussetzung der in Artikel 10 Absatz 3 der Fusionskontrollverordnung genannten Frist vom 25. Oktober 2022 bis zum 3. Januar 2023.

4. Am 26. Oktober 2022 wurde die Frist für die Prüfung des geplanten Zusammenschlusses auf Antrag von Norsk Hydro nach Artikel 10 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Fusionskontrollverordnung um 15 Arbeitstage verlängert, gerechnet ab dem 4. Januar 2023, dem Tag der Aufhebung der Fristaussetzung.

5. Die Ergebnisse der eingehenden Marktuntersuchung bestätigten die in der vorangehenden Phase aufgeworfenen ernsthaften Bedenken nicht, sodass der geplante Zusammenschluss in dem Beschlussentwurf für mit dem Binnenmarkt und dem Funktionieren des EWR-Abkommens vereinbar erklärt wird. Die Kommission übermittelte keine Mitteilung der Beschwerdepunkte nach Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 802/2004 der Kommission [3], und es fand keine förmliche mündliche Anhörung nach Artikel 14 der genannten Verordnung statt.

6. Ich habe keine Anträge betroffener Dritter auf Zulassung zum Verfahren erhalten.

7. Insgesamt vertrete ich die Auffassung, dass die Verfahrensrechte während des gesamten Verfahrens effektiv gewahrt worden sind.

Brüssel, den 21. April 2023

Eric GIPPINI FOURNIER

---

[1] Nach den Artikeln 16 und 17 des Beschlusses 2011/695/EU des Präsidenten der Europäischen Kommission vom 13. Oktober 2011 über Funktion und Mandat des Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren (ABl. L 275 vom 20.10.2011, S. 29) im Folgenden „Beschluss 2011/695/EU“).

[2] Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1).

[3] Verordnung (EG) Nr. 802/2004 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 133 vom 30.4.2004, S. 1; Berichtigung ABl. L 172 vom 6.5.2004, S. 9).

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/7525

23.12.2024

ZUSAMMENFASSUNG DES BESCHLUSSES DER KOMMISSION

vom 4. Mai 2023

zur Feststellung der Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Binnenmarkt und dem Funktionieren des EWR-Abkommens

(Sache M.10658 – Norsk Hydro / Alumetal)

(bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2023) 2821)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(C/2024/7525)

Am 4. Mai 2023 hat die Kommission nach der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [1]***, insbesondere nach Artikel 8 Absatz 1, einen Beschluss über einen Unternehmenszusammenschluss erlassen. Eine nichtvertrauliche Fassung des vollständigen Wortlauts dieses Beschlusses kann in englischer Sprache auf der Website der Generaldirektion Wettbewerb unter folgender Adresse eingesehen werden:*** *https://competition-cases.ec.europa.eu/search.*

1. DIE BETEILIGTEN UNTERNEHMEN

(1) Norsk Hydro ASA (Norwegen) (im Folgenden „Hydro“ oder der „Anmelder“) und Alumetal S.A. (Polen) (im Folgenden „Alumetal“ oder das „Zielunternehmen“ und zusammen mit Hydro die „beteiligten Unternehmen“) sind beide Hersteller von Aluminiumgusslegierungen. Bei Aluminiumgusslegierungen handelt es sich um Aluminiumhalbzeuge in flüssiger Form oder in Form von Barren, die Kunden (vor allem Kfz-Teile-Hersteller wie Räderhersteller) für Gussteile verwenden. Alumetal ist zudem Hersteller von Aluminiumvorlegierungen, die als Vorprodukt für die Herstellung von Aluminiumhalbzeugen wie Aluminiumgusslegierungen, Walzbarren und Pressbolzen verwendet werden.

(2) Hydro ist ein vollständig integriertes Aluminiumunternehmen, das in der gesamten Aluminium-Wertschöpfungskette tätig ist: von der Gewinnung von Bauxit, der Herstellung von Aluminiumoxid und der Energieerzeugung über die Herstellung von Aluminium aus Bauxit/Aluminiumoxid und Aluminiumstrangpresserzeugnissen bis hin zum Aluminiumrecycling.

(3) Alumetal stellt in seinen Werken in Polen (Kęty, Gorzyce und Nowa Sól) und Ungarn (Komárom) Aluminiumgusslegierungen und Aluminiumvorlegierungen her. In den Jahren 2020 und 2021 produzierte Alumetal den Großteil seiner Aluminiumgusslegierungen aus recyceltem Aluminium.

2. DER ZUSAMMENSCHLUSS

(4) Am 1. September 2022 ging bei der Kommission die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ein, wonach Hydro – über seine Tochtergesellschaft Hydro Aluminium – die alleinige Kontrolle über Alumetal erwerben würde. Dementsprechend erwarb Hydro im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Alumetal (im Folgenden der „Zusammenschluss“). Der Zusammenschluss erfolgte im Wege eines öffentlichen Übernahmeangebots.

3. BEGRÜNDUNG

3.1. SACHLICH RELEVANTE MÄRKTE

(5) Die Tätigkeiten der beteiligten Unternehmen überschneiden sich im Bereich der Herstellung neuartiger fester Aluminiumgusslegierungen, wobei auch eine Überschneidung bei CO_2-emissionsarmen Aluminiumgusslegierungen plausibel ist. Ihre Tätigkeiten sind auch vertikal miteinander verbunden: auf vorgelagerter Ebene durch die Herstellung von Aluminiumvorlegierungen durch Alumetal und auf nachgelagerter Ebene durch die Herstellung von Aluminiumgusslegierungen und anderen Erzeugnissen durch die beteiligten Unternehmen.

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

3.1.1. *Sachlich relevante Märkte*

(6) **Aluminiumgusslegierungen**: Auf der Grundlage der im Rahmen ihrer Untersuchung gesammelten Erkenntnisse kam die Kommission entgegen den Ausführungen des Anmelders zu dem Schluss, dass neuartige Aluminiumgusslegierungen (d. h. Aluminiumgusslegierungen mit einem Eisengehalt von bis zu 0,55 % und einem Kupfergehalt von bis zu 0,7 %) einen von standardmäßigen Aluminiumgusslegierungen getrennten sachlich relevanten Markt darstellen. Angaben von Kunden und Wettbewerbern sowie interne Unterlagen der beteiligten Unternehmen lassen darauf schließen, dass die chemische Zusammensetzung für die Spezifikation und Differenzierung von Aluminiumgusslegierungen ausschlaggebend ist und weniger das Herstellungsverfahren (d. h. ob die Aluminiumgusslegierungen von einem Hüttenunternehmen (wie Hydro) oder einem Recyclingunternehmen (wie Alumetal) hergestellt werden). Die Kommission stellte ferner fest, dass feste Aluminiumgusslegierungen einen von flüssigen Aluminiumgusslegierungen getrennten sachlich relevanten Markt darstellen. Darüber hinaus kam sie zu dem Schluss, dass CO_2-emissionsarme Aluminiumgusslegierungen einen gesonderten sachlich relevanten Markt bilden könnten. Da der Zusammenschluss jedoch unabhängig von einer Unterscheidung zwischen CO_2-emissionsarmen und anderen Aluminiumgusslegierungen keinen Anlass zu wettbewerbsrechtlichen Bedenken gibt, hat die Kommission diese mögliche weitere Unterteilung des Marktes offengelassen. Die Kommission ist der Auffassung, dass eine Unterteilung des Marktes für Aluminiumgusslegierungen nach dem Industriezweig, in dem die Legierungen zum Einsatz kommen, oder nach ihrer spezifischeren Endverwendung in getrennte sachlich relevante Märkte nicht relevant ist und stattdessen in der wettbewerbsrechtlichen Würdigung betrachtet werden sollte.

(7) **Aluminiumvorlegierungen**: Auf der Grundlage der im Rahmen ihrer Untersuchung gesammelten Erkenntnisse stellte die Kommission im Einklang mit den Ausführungen des Anmelders fest, dass Aluminiumvorlegierungen ein eigenes, sich von anderen Aluminiumprodukten unterscheidendes sachlich relevantes Marktsegment bilden. Die Kommission kam nicht zu dem Schluss, dass Aluminiumvorlegierungen weiter nach Legierungselementen unterteilt werden sollten.

3.1.2. *Räumlich relevante Märkte*

(8) Im Anschluss an ihre Marktuntersuchung lagen der Kommission deutliche Hinweise darauf vor, dass auf EWR-Ebene im Bereich der Herstellung und Lieferung von festen neuartigen Aluminiumgusslegierungen und von Aluminiumvorlegierungen sowie in allen plausiblen Teilsegmenten dieser Märkte Wettbewerb stattfindet. Die Kommission stellte auch eine gewisse geografische Differenzierung fest, die sie in der wettbewerbsrechtlichen Würdigung berücksichtigte.

(9) Die Ergebnisse der Untersuchung deuten darauf hin, dass für im EWR ansässige Kunden erhebliche Hindernisse bestehen, ihren Bedarf von außerhalb des EWR zu decken (u. a. Zölle und eine längere Transportdauer), sodass ein im EWR ansässiger Anbieter eindeutig vorzuziehen ist. Unter Berücksichtigung aller gesammelten Erkenntnisse kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Märkte für die Herstellung und Lieferung von festen neuartigen Aluminiumgusslegierungen und von Aluminiumvorlegierungen sowie alle plausiblen Teilsegmente dieser Märkte EWR-weite Ausdehnung haben, wobei eine gewisse geografische Differenzierung besteht.

3.2. **WETTBEWERBSRECHTLICHE WÜRDIGUNG**

3.2.1. *Aluminiumgusslegierungen*

(10) Die eingehende Prüfung bestätigte, dass der Zusammenschluss aus den nachstehend dargelegten Gründen den wirksamen Wettbewerb weder im gesamten Binnenmarkt noch in einem wesentlichen Teil desselben durch horizontale nichtkoordinierte Effekte auf dem Markt für die Herstellung und Lieferung fester neuartiger Aluminiumgusslegierungen im EWR erheblich behindern würde.

(11) Die Tätigkeiten der beteiligten Unternehmen überschneiden sich bei der Herstellung von Aluminiumgusslegierungen im EWR, so auch bei der Herstellung von festen neuartigen Aluminiumgusslegierungen. Dies ist auch unter Berücksichtigung einer plausiblen weiteren Unterteilung in CO_2-emissionsarme feste neuartige Aluminiumgusslegierungen der Fall. Aufgrund dieser horizontalen Überschneidung bei festen neuartigen Aluminiumgusslegierungen handelt es sich um einen betroffenen Markt.

3.2.1.1. Die Marktstruktur nach dem Zusammenschluss ist fragmentiert, wobei mehrere Wettbewerber auf dem Markt verbleiben

(12) Die Kommission hat Einkaufsdaten von 25 Kunden und Verkaufsdaten von 23 Anbietern erhoben. Diese Marktrekonstruktion deckte die von den beteiligten Unternehmen benannten wichtigsten Wettbewerber und die meisten anhand der Kundendaten ermittelten Anbieter ab. Bei festen neuartigen Aluminiumgusslegierungen war Hydro im EWR im Jahr 2021 mit einem Marktanteil von [20-30 %] der größte Marktteilnehmer, gefolgt von Primäraluminiumherstellern, von denen drei Hersteller Marktanteile von über 10 % innehatten. Alumetal hält unter den Recyclingunternehmen, die feste neuartige Aluminiumgusslegierungen anbieten, einen der höchsten Marktanteile ([0-5 %]), wobei das nächstgrößte Unternehmen einen Marktanteil von [0-5 %] innehat und es noch eine Reihe kleinerer Recyclingunternehmen gibt. Der Markt ist recht fragmentiert, und der Herfindahl-Hirschman-Index (HHI) liegt nach dem Zusammenschluss bei 1 380. Der gemeinsame Marktanteil lag 2021 bei [20-30 %].

3.2.1.2. Die beteiligten Unternehmen sind keine engen Wettbewerber

(13) Die Kommission prüfte die Überschneidungen zwischen den beteiligten Unternehmen auf Ebene der Kunden, der Legierungen, der spezifischen Endverwendungen sowie im Hinblick auf ihre Positionierung in Bezug auf CO_2-emissionsarme Aluminiumgusslegierungen.

(14) **Kunden**: Die Kommission stellte fest, dass es bei den Kunden gewisse Überschneidungen zwischen den beteiligten Unternehmen gibt. Diese Überschneidungen sind jedoch begrenzt, und die größten gemeinsamen Kunden der beteiligten Unternehmen kaufen auch bei mehreren anderen Anbietern ein.

(15) **Legierungen**: Die beteiligten Unternehmen haben unterschiedliche Schwerpunkte bei ihren Legierungen. Zwischen den von Hydro und Alumetal hergestellten Legierungsgruppen gibt es nur begrenzte Überschneidungen.

(16) **Endverwendung**: Die beteiligten Unternehmen konzentrieren sich, was die Endverwendung betrifft, nur teilweise und asymmetrisch auf dieselben Segmente der Automobilindustrie ([...]), in denen in jedem Fall auch weiterhin andere Marktteilnehmer tätig sind. Sowohl Hydro als auch Alumetal liefern offenbar erhebliche Mengen fester neuartiger Aluminiumgusslegierungen für [...]. Die gesammelten Erkenntnisse legen jedoch nahe, dass sich Hydro sehr viel stärker auf das Segment [...] konzentriert, in dem Alumetal wesentlich weniger präsent ist, und dass mehrere andere Marktteilnehmer in vergleichbarem Maße Aluminiumgusslegierungen für beide [...] Segmente liefern.

(17) **CO_2-emissionsarme Aluminiumgusslegierungen**: Die Kommission stellte fest, dass Alumetal und Hydro in Bezug auf CO_2-emissionsarme Aluminiumgusslegierungen keine engen Wettbewerber sind.

3.2.1.3. Alumetal ist keine wichtige Wettbewerbskraft

(18) Die Kommission stellte fest, dass Alumetal in Bezug auf Verkaufsmengen, technische Kapazitäten, Know-how und kommerzielle Aspekte das führende Recyclingunternehmen im Bereich der Herstellung fester neuartiger Aluminiumgusslegierungen im EWR ist. Die eingehende Untersuchung zeigte jedoch, dass es im EWR zahlreiche Recyclingunternehmen gibt, die feste neuartige Aluminiumgusslegierungen herstellen. Die Kapazitäten von mindestens einem dieser Recyclingunternehmen, nämlich Raffmetal, scheinen mit denen von Alumetal vergleichbar zu sein, während die anderen Anbieter etwas weniger relevant erscheinen, aber von einigen Kunden nach wie vor als ernstzunehmende Alternativen betrachtet werden.

3.2.1.4. Die Auswirkungen des Zusammenschlusses sind begrenzt

(19) **Ergebnisse der Marktuntersuchung**: Die Ergebnisse der Marktuntersuchung ließen darauf schließen, dass die Auswirkungen des Zusammenschlusses auf den Markt für neuartige feste Aluminiumgusslegierungen eher negativ als positiv sein dürften. Die Mehrheit der Kunden und Wettbewerber, die Stellung nahmen, waren der Auffassung, dass sich der Zusammenschluss negativ auf ihre Geschäftstätigkeit auswirken würde, wobei die Mehrheit der Kunden der Ansicht war, dass der Zusammenschluss zu höheren Preisen führen würde.

(20) **Marktstruktur nach dem Zusammenschluss**: Die beteiligten Unternehmen wären nach dem Zusammenschluss zwar der größte Anbieter fester neuartiger Aluminiumgusslegierungen im EWR, aber es würden viele Anbieter, sowohl Hütten- als auch Recyclingunternehmen, auf dem Markt verbleiben. Darüber hinaus haben die Marktteilnehmer bestätigt, dass es nach dem Zusammenschluss alternative Anbieter geben wird, wobei die Mehrheit der Kunden, die diesbezüglich Stellung genommen haben, mindestens drei Alternativen genannt haben. Dies bestätigt die Fragmentierung dieses Marktes.

(21) **Begrenzte Auswirkungen bei CO_2-emissionsarmen neuartigen Aluminiumgusslegierungen**: Die Kommission stellte fest, dass die beteiligten Unternehmen in diesem Segment nach dem Zusammenschluss weiterhin starkem Wettbewerb ausgesetzt wären, und zwar nicht nur durch Primäraluminiumhersteller, die grünen Strom nutzen, sondern auch durch Recyclingunternehmen, die neuartige Aluminiumgusslegierungen herstellen. Darüber hinaus haben andere Recyclingunternehmen ihren Absatz neuartiger CO_2-emissionsarmer Aluminiumgusslegierungen in jüngster Zeit gesteigert. Daher ist es unwahrscheinlich, dass der Wegfall des Angebots von Alumetal an neuartigen Aluminiumgusslegierungen zu einer erheblichen Verringerung des Wettbewerbs und zu einem Preisanstieg bei CO_2-emissionsarmen neuartigen Aluminiumgusslegierungen führen würde.

3.2.1.5. Schlussfolgerung zu Aluminiumgusslegierungen

(22) Da i) die gemeinsamen Marktanteile der beteiligten Unternehmen moderat sind und der Konzentrationsgrad nach dem Zusammenschluss niedrig sein wird und eine ausreichende Zahl alternativer Anbieter – sowohl von Primär- und Sekundäraluminium als auch von CO_2-emissionsarmem Aluminium – nach dem Zusammenschluss auf dem Markt verbleiben würde, ii) die wettbewerbliche Nähe zwischen den beteiligten Unternehmen nur gering ist, iii) Alumetal keine wichtige Wettbewerbskraft zu sein scheint und iv) die Auswirkungen des Zusammenschlusses nur begrenzt sein dürften, ist die Kommission der Auffassung, dass der Zusammenschluss den wirksamen Wettbewerb weder im gesamten Binnenmarkt noch in einem wesentlichen Teil desselben aufgrund horizontaler nichtkoordinierter Effekte auf dem Markt für die Herstellung und Lieferung fester neuartiger Aluminiumgusslegierungen im EWR erheblich behindern würde.

3.2.2. *Aluminiumvorlegierungen*

(23) Die Kommission stellte zudem fest, dass der Zusammenschluss den wirksamen Wettbewerb weder im gesamten Binnenmarkt noch in einem wesentlichen Teil desselben durch vertikale nichtkoordinierte Effekte auf dem vorgelagerten Markt für die Herstellung von Aluminiumvorlegierungen oder dem nachgelagerten Markt für die Herstellung von festen neuartigen Aluminiumgusslegierungen im EWR erheblich behindern würde.

(24) Die Kommission ist der Auffassung, dass die beteiligten Unternehmen vor allem aus den folgenden Gründen nach dem Zusammenschluss weder in der Lage sein noch einen Anreiz haben werden, eine plausible Abschottungsstrategie bei Vorprodukten im Gesamtsegment der Aluminiumvorlegierungen im EWR zu verfolgen: i) Ausgehend von den Marktanteilen gibt es keine betroffenen Märkte; ii) wie von den Kunden von Alumetal angegeben wurde, gibt es im EWR eine Reihe ernstzunehmender Alternativen zu Alumetal; iii) die beteiligten Unternehmen wären angesichts der begrenzten Marktanteile von Hydro auf den nachgelagerten Märkten nicht in der Lage, eine Abschottungsstrategie bei Vorprodukten zu verfolgen; iv) die Mehrheit der Kunden geht nicht davon aus, dass der Zusammenschluss Auswirkungen auf ihre Geschäftstätigkeit haben wird.

(25) Die Kommission ist der Auffassung, dass die beteiligten Unternehmen vor allem aus den folgenden Gründen nach dem Zusammenschluss weder in der Lage sein noch einen Anreiz haben werden, eine plausible Strategie zur Abschottung von Kunden auf dem Markt für Aluminiumvorlegierungen im EWR zu verfolgen: i) Wie zuvor erwähnt, gibt es ausgehend von den Marktanteilen keine betroffenen Märkte; ii) angesichts der moderaten Marktanteile von Hydro im Bereich der Lieferung fester neuartiger Aluminiumgusslegierungen im EWR und in Mittel- und Osteuropa wird auf dem nachgelagerten Markt für die Wettbewerber von Alumetal im Bereich Aluminiumvorlegierungen ein ausreichend großer Kundenstamm verbleiben, an den diese nach dem Zusammenschluss ihre Produkte verkaufen können; iii) die Mehrheit der Wettbewerber geht nicht davon aus, dass der Zusammenschluss Auswirkungen auf ihre Geschäftstätigkeit haben wird.

4. SCHLUSSFOLGERUNG

(26) Aus den vorgenannten Gründen wird in dem Beschluss festgestellt, dass der Wettbewerb durch den beabsichtigten Zusammenschluss weder im gesamten Binnenmarkt noch in einem wesentlichen Teil desselben erheblich behindert werden wird.

(27) Folglich ist der Zusammenschluss nach Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 1 der Fusionskontrollverordnung sowie nach Artikel 57 des EWR-Abkommens für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar zu erklären.

C/2024/7531

23.12.2024

Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.115250

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/7531)

Datum der Annahme der Entscheidung	14.10.2024
Nummer der Beihilfe	SA.115250
Mitgliedstaat	Deutschland
Region	Bayern
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Bayern: Maßnahmen zur moorbodenschonenden Bewirtschaftung (M12, M14, M16) („Moorbauernprogramm“)
Rechtsgrundlage	Gemeinsame Richtlinie zur Förderung von Agrarumwelt-, Klima- und Tierschutzmaßnahmen (AUKM) in Bayern, Teil IV: Maßnahmen zur moorbodenschonenden Bewirtschaftung (M10 bis M18) („Moorbauernprogramm“)Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO)Verwaltungsvorschriften zu Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO)
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Landwirtschaft, Forstwirtschaft, ländliche Gebiete, Beihilfen für Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 25 000 000 EUR Jährliche Mittel: 6 250 000 EUR
Beihilfehöchstintensität	100,0 %
Laufzeit	bis zum 31.12.2027
Wirtschaftssektoren	Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in den Landkreisen sowie den kreisfreien Städten Bayerns https://www.stmelf.bayern.de/ministerium/liste-der-aemter-fuer-ernaehrung-landwirtschaft-und-forsten/index.html
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA

C/2024/7544

23.12.2024

Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.116674

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/7544)

Datum der Annahme der Entscheidung	13.12.2024
Nummer der Beihilfe	SA.116674
Mitgliedstaat	Schweden
Region	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Ändring av regionalstödskartan för Sverige (1 januari 2022 – 31 december 2027) – höjda stödnivåer för investeringar som omfattas av STEP-förordningen
Rechtsgrundlage	-
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Regionale Entwicklung
Form der Beihilfe	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 3 575 000 000 SEK Jährliche Mittel: 1 300 000 000 SEK
Beihilfehöchstintensität	
Laufzeit	1.3.2024 - 31.12.2027
Wirtschaftssektoren	Alle für Beihilfen in Frage kommende Wirtschaftszweige
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Tillväxtverket; regioner enligt bilaga Box 4044,102 61 Stockholm
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA

C/2024/7545

23.12.2024

Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.116220

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/7545)

Datum der Annahme der Entscheidung	13.12.2024
Nummer der Beihilfe	SA.116220
Mitgliedstaat	Deutschland
Region	Deutschland
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Games-Förderung des Bundes [BMWK VIB6]
Rechtsgrundlage	Förderrichtlinie „Games-Förderung des Bundes“; §23 und §44 Bundeshaushaltsordnung (BHO)
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Kultur
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 250 000 000 EUR Jährliche Mittel: 50 000 000 EUR
Beihilfehöchstintensität	50,0 %
Laufzeit	bis zum 31.12.2029
Wirtschaftssektoren	INFORMATION UND KOMMUNIKATION, Verlegen von Computerspielen, Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA

C/2024/7546

23.12.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11789 – APOLLO / BARNES GROUP)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/7546)

1. Am 16. Dezember 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Apollo Global Management, Inc. („Apollo“, USA),

— Barnes Group Inc. („Barnes“, USA).

Apollo wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Barnes übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Apollo ist weltweit in der alternativen Vermögensverwaltung tätig und bietet Dienstleistungen in den Bereichen Anlageverwaltung und Finanzplanung für Einzelne und institutionelle Anleger an. Apollo kontrolliert unter anderem drei Portfoliogesellschaften: Arconic, einen global tätigen Aluminiumhersteller, Tenneco, einen Zulieferer von Kraftfahrzeugbauteilen, und ABC Technologies, einen Automobilteilhersteller.

— Barnes ist ein an der New Yorker Börse notiertes Unternehmen und ein weltweit tätiger Hersteller und Dienstleister in den Bereichen Industrietechnologie und Luft- und Raumfahrt. Sein Geschäftsbereich Luft- und Raumfahrt konzentriert sich auf die Lieferung von Bauteilen und Baugruppen an Originalgerätehersteller sowie auf Dienstleistungen auf dem Anschlussmarkt. Sein Geschäftsbereich Industrie konzentriert sich auf die Lieferung von Lösungen für Formherstellung, Automatisierungsprodukte und Bewegungssteuerungslösungen, auch in den Bereichen industrielle Ausrüstung, Automatisierung, persönliche Pflege, Verpackung, Elektronik, Mobilität und Medizinprodukte.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11789 – APOLLO / BARNES GROUP

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

C/2024/7549

23.12.2024

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11724 — SCHWENK / GOLDBECK / CONFINITY JV)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/7549)

Am 16. Dezember 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Deutsch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

— der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (https://competition-cases.ec.europa.eu/search). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,

— der Website EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11724 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

C/2024/7557

23.12.2024

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11765 — SEGRO / PSPIB / REGENSBURG ASSET)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/7557)

Am 18. Dezember 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

— der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (https://competition-cases.ec.europa.eu/search). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,

— der Website EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11765 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.